

G e s e z ,

über die Hauptmängel oder Währschaffts-
krankheiten der nüzlichsten Hausthiere,
und eine rechtlich verbindliche Währ-
schafftszeit.

In Erwägung des Bedürfniffes einer gesetzlich anerkannten Vorschrift über die Gewährleistungszeit beim Viehverkehr, und über die Krankheiten, auf welche die Währschafftszeit Anwendung finden soll, wird anmit verordnet:

§. 1.

Die Währschaff, in Folge welcher Verkäufer und Austauschere für die von ihnen veräußerten Thiere habhaft bleiben sollen, begreift nachfolgende, beim Verkehr nicht leicht erkennbare, sogenannte Hauptmängel und einige geringere Mängel, jeden in dem dabey angegebenen Zeitraum.

§. 2.

Hauptmängel der Pferde.

1. Der Roß (Hirnroß, Hauptmürde).
2. Alle Arten von Koller (Cholder), nebst der Fallsucht (Wehthätigkeit).
3. Alle Arten von Lungensucht und Engbrüstigkeit (Dampf, Bauchstößigkeit), von Verhärtung

und Bereiterung der Hinterleibs - Eingeweide, und die daraus entstehende Abzehrung, insofern diese Krankheiten nicht Folgen von hitzigen Krankheitszuständen sind, welche das Thier erst als Eigenthum des Käufers oder Eintauschers befallen haben.

4. Die periodische Blindheit (Mondblindheit).

Für diese Hauptmängel ist eine Währschaftszeit von 6 Wochen und 3 Tagen festgesetzt.

Geringere Mängel der Pferde.

1. Der schwarze Staar.
2. Die Raude.
3. Das Koppen.

Für diese Mängel ist eine Währschaftszeit von 14 Tagen festgesetzt.

5. 3.

Hauptmängel des Hornviehs.

1. Der Wahnsinn, der Stumpfsinn und die Fallsucht.
2. Alle Arten von Lungensucht und Engbrüstigkeit, die Löserdürre (Rindviehpest), die Verhärtung und Bereiterung der Hinterleibs - Eingeweide überhaupt, und die daher entstandene Abzehrung, insofern diese Krankheiten nicht Folgen von hitzigen Krankheitszuständen

sind, die das Thier als Eigenthum des Käufers befallen haben.

3. Der Vorfall des Tragesacks und der Scheide (das Weizen).

Für diese Hauptmängel (mit Ausnahme der Löserdürre) ist eine Währschaftszeit von 6 Wochen und 3 Tagen, für die Löserdürre aber eine solche von 10 Tagen festgesetzt.

Geringere Mängel des Hornviehs.

1. Die Raude, mit einer Währschaftszeit von 3 Wochen.
2. Fälschlich zugesicherte, über 6 Wochen hinausgehende, Trächtigkeit einer Kuh, wofür die Währschaftszeit bis zum Kalbern oder einem frühern Verwerfen dauert.
3. Unrichtig angegebene Trächtigkeit einer Kuh, wofür der Käufer von dem Verkäufer, nach Verfluß der zweiten Woche der vorgegebenen Zeit des Kalbens, eine billige Entschädigung zu fordern berechtigt ist.

S. 4.

Hauptmängel der Schweine.

1. Die Lungenschwindsucht (Lungenfäule), insofern dieselbe nicht Folge einer erst nach dem Kaufe entstandenen hitzigen Krankheit ist.

2. Die Finnen.

Für diese 2 Hauptmängel ist eine Währschaftszeit von 6 Wochen und 3 Tagen festgesetzt.

§. 5.

Hauptmängel der Schaaf.

1. Die nasse und trockne Raude (Aufbruch).
2. Die Drehkrankheit, oder die Wasserblase im Gehirn.
3. Die fallende Sucht.

Für die 2 ersten Fehler ist eine Währschaftszeit von 15 Tagen; für den dritten eine solche von einem Monath bestimmt.

§. 6.

Beynebens ist es im Kauf- und Tauschhandel unbenommen, für die obgenannten sowohl als auch für andre hier nicht bestimmte Mängel und Gebrechen, besondre, jedoch schriftlich und auf Stempelpapier abzufassende, Uebereinkünfte zu treffen. Wo aber eine solche nicht vorhanden oder undeutlich abgefaßt ist, da soll der Richter nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entscheiden.

§. 7.

Die Behandlung der Klagenfälle wird folgendermaßen angeordnet: Sobald innerhalb der festgesetzten Währschaftszeit, der Käufer oder Eintauscher an dem erhandelten Thiere eine der festgesetzten

Währschafskrankheiten wahrnimmt, soll derselbe dem Gemeindammann oder ersten Ortsbeamten seiner Gemeinde dießfällige Anzeige machen, welcher davon ungesäumt dem Gemeindammann oder ersten Ortsbeamten des Verkäufers zu Handen des letztern Kenntniß gibt. Dieser soll hierauf den erhaltenen Bericht dem Verkäufer oder Austauschler von Amtswegen mittheilen, und der letztere sich erklären, ob er das Thier in dem Stalle des Käufers und unter der Besorgung des Thierarztes desselben stehen, oder in einen andern Stall stellen lassen, und ob er noch einen zweyten Thierarzt zur Untersuchung und Behandlung des kranken Thiers auf seine Kosten zuziehen wolle.

§. 8.

Sollte von Seite des Verkäufers nicht ungesäumt eine dießfällige Erklärung erhältlich seyn, so ist der Gemeindammann oder erste Ortsbeamte der Gemeinde, in welcher sich das befragliche Stück Vieh befindet, berechtigt, nach seiner Kenntniß der Personen und Sachen, und nach Maafgabe der obwaltenden Umstände, zu bestimmen, welcher Thierarzt das kranke Thier untersuchen und behandeln, und in welchen Stall dasselbe gestellt werden solle. Von Ergreifung dieser Maafnahme an, fallen alle Kosten der Verpflegung und ärztlichen Besorgung des kranken Thiers dem Unrecht habenden Theile zur Last, und es gereicht dem

Verkäufer zu besonderer Verantwortung, wenn er entweder vorsätzlich keine Antwort, oder eine solche nicht zu rechter Zeit gibt.

§. 9.

Wosfern Kläger und Beklagter über Versorgung und Behandlung des kranken Viehes nicht einig sind, so ist der Ortsbeamte gehalten, das kranke Thier in einen unparteyischen Stall stellen zu lassen und einem unparteyischen Thierarzte die Besorgung desselben zu übergeben.

§. 10.

Ebenso ist, in wichtigen und schwierigen Fällen, insbesondere da, wo die Thierärzte des Klägers und des Beklagten abweichender oder entgegengesetzter Meinung sind, der Ortsbeamte befugt, einen dritten unparteyischen Thierarzt zur Untersuchung des kranken Thieres zu berufen.

§. 11.

Fällt das kranke Thier, oder ist dasselbe mit Zustimmung von Seite des Käufers und Verkäufers abgethan worden, so wird die Section desselben in Anwesenheit des Gemeindevorstandes und des Scheinausthellers vorgenommen, deren Erfolg oder Ergebniß den Fall entscheidet.

§. 12.

§. 12.

Sind die Thierärzte, die das kranke Thier behandelt haben, und welche in jedem Falle bey der Section gegenwärtig seyn müssen, ungleicher Meinung und die Ansichten und Schlüsse ihrer Gutachten oder Befundscheine von einander abweichend, so müssen diese dem Sanitäts-Collegio zur nähern Prüfung und Beurtheilung, auf welche hernach der Rechtspruch des betreffenden Gerichtes zu gründen ist, überwiesen werden.

§. 13.

In Fällen, wo der Richter selbst eine Section verfügt, kann er dazu einen dritten Thierarzt verordnen.

§. 14.

Dem bey der Section gegenwärtigen Gemeindevorstande und dem Scheinausstheiler sollen jedem 1 Frkn., dem sie verrichtenden Thierärzte 2 Frkn., außer der Gemeinde 4 Frkn., und wenn derselbe einen ganzen Tag zu der Untersuchung und Section verwenden muß, 6 Frkn. als Entschädigung bezahlt werden.

§. 15.

Die competente Gerichtsstelle in Streitfällen
Ges. II. Bds. 5. Heft. 3

über Viehmängel und Währschaft ist diejenige des Wohnorts des Beklagten.

Wenn jedoch der Handel auf offenem Markte abgeschlossen, und die Klage vor Ausführung des Thieres anhängig gemacht wird, so gehört ihre Untersuchung und Entscheidung vor den Richter des Marktplazes.

§. 16.

Die Beurtheilung anderweitiger strafbarer und betrügllicher Handlungen bey dem Viehverkehr und der daher entstehenden Streitfälle, welche mit den festgesetzten Währschaftskrankheiten in keiner Beziehung stehen, bleibt dem richterlichen Ermessen nach Beschaffenheit der Umstände und in Anwendung bestehender Gesetze und Uebungen überlassen.

§. 17.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind alle bisherigen Ordnungen und Uebungen in Betreff der Viehmängel und ihrer Währschaftszeit aufgehoben.

Zürich, Frentags den 21. Christmonath 1821.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y s.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.